

## **Satzung für den Inklusionsrat der Stadt Rinteln**

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 22. September 2022 die folgende Neufassung der Satzung für den Inklusionsrat der Stadt Rinteln beschlossen:

### **Präambel**

Inklusion bedeutet volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen und/oder Behinderungen an der Gemeinschaft in allen Lebensbereichen der Gesellschaft. Jeder Mensch hat das Recht auf eine freie und selbstbestimmte Entwicklung seiner Persönlichkeit und seiner Fähigkeiten zur Führung eines eigenverantwortlichen Lebens. Alle Lebensbereiche sind nach Möglichkeit barrierefrei und so zu gestalten, dass keine neuen Behinderungen entstehen.

### **§ 1**

#### **Aufgaben des Inklusionsrates**

(1) Der Inklusionsrat der Stadt Rinteln, im Folgenden Inklusionsrat genannt, versteht sich als legitimierte, politisch und konfessionell unabhängige Vertretung für alle in der Stadt Rinteln lebenden Behinderten. Er vertritt die Belange der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Stadt und anderen Institutionen und wirkt an der Willensbildung mit. Die Mitglieder des Inklusionsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und weisungsunabhängig aus.

(2) Der Inklusionsrat entwickelt seine Aufgaben im Einzelnen aus eigener Initiative.

### **§ 2**

#### **Mitwirkung in den Ausschüssen**

(1) Der Inklusionsrat wird an den Entscheidungen, die für die Behinderten von besonderer Bedeutung sind, in den zuständigen Fachausschüssen des Rates beteiligt. Er kann dazu ein beratendes Mitglied und ein stellvertretendes beratendes Mitglied für diese Ausschüsse vorschlagen.

(2) Der Inklusionsrat kann Fragen an die Verwaltung richten.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung des Inklusionsrates**

(1) Der Inklusionsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Die Mitglieder sollen möglichst verschiedenen Behinderungsarten angehören. Ggf. können auch hierfür besonders

geeignete fachkundige, auch nichtbehinderte Personen dem Inklusionsrat angehören; mindestens die Hälfte der Mitglieder soll eine Behinderung haben.

(2) Alle Mitglieder des Inklusionsrates müssen am Tag ihrer Entsendung das passive Wahlrecht zum Rat der Stadt Rinteln besitzen. Sie dürfen kein Mandat bei der Stadt haben.

## **§ 4**

### **Bildung des Inklusionsrates**

(1) Die Mitglieder des Inklusionsrates werden durch eine Delegiertenversammlung aus den Reihen der Delegation für eine Wahlzeit von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit ist identisch mit der des Rates der Stadt Rinteln.

(2) Alle der Stadt bekannten Behindertenvereine, -verbände, Selbsthilfegruppen oder sonstigen Gruppierungen werden durch Anschreiben aufgefordert, 2 Delegierte in die Delegiertenversammlung zu entsenden.

(3) Der Stadt nicht bekannte Gruppen sowie Personen, die in keiner Gruppe organisiert sind, werden einen Monat vor der beabsichtigten Einberufung der Delegiertenversammlung durch amtliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse auf die Delegiertenversammlung hingewiesen mit dem Hinweis, dass mit einer Frist von 2 Wochen eine Aufnahme in die Delegiertenversammlung beantragt werden kann; über den Antrag entscheidet der/die Bürgermeister/in.

(4) Die Delegierten müssen selbst behindert, Angehörige behinderter Personen, von diesen benannt, Betreuer von Behinderten oder in der Behindertenarbeit tätig und in den Inklusionsrat wählbar sein (§ 3 Abs. 2).

(5) Die Stadt Rinteln lädt zur Delegiertenversammlung ein und führt die Wahlen nach § 4 durch. Das Wahlverfahren wird in Anlehnung an das NKomVG durchgeführt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Inklusionsrates vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Inklusionsrat aus, so kann bis zum Ende der Wahlperiode ein Ersatzmitglied nachrücken. Ersatzmitglieder sind diejenigen, die nicht mit der erforderlichen Stimmenmehrheit gewählt worden sind. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder wird nach der bei der Wahl erreichten Stimmenzahl festgelegt. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, so setzt der Inklusionsrat seine Arbeit mit den verbleibenden Mitgliedern bis zum Ende der Wahlperiode fort. Die Mitgliedschaft im Inklusionsrat endet durch Verzicht oder durch Wegfall der in § 3 Abs. 2 genannten Voraussetzungen.

## **§ 5**

### **Organe des Inklusionsrates**

(1) Der Inklusionsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende. Der Inklusionsrat kann weitere besondere Aufgaben bzw. Funktionen einzelnen Mitgliedern zuordnen.

(2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin, leitet die Sitzung des Inklusionsrates und führt die Beschlüsse unter Mitwirkung der übrigen Ratsmitglieder aus.

## **§ 6**

### **Geschäftsordnung**

Der Inklusionsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat sowie der Verwaltung zur Kenntnisnahme vor; im Falle rechtswidriger Geschäftsordnungsregelungen kann der/die Bürgermeister/in deren Korrektur verlangen.

## **§ 7**

### **Finanzen**

Dem Inklusionsrat werden zur Unterstützung seiner Arbeit Haushaltsmittel in angemessener Höhe zur Verfügung gestellt.

## **§ 8**

### **Zusammenarbeit mit dem/der Bürgermeister/in**

(1) Die laufende Geschäftsführung erledigt der Inklusionsrat selbst. Er wird dabei von der Verwaltung der Stadt im Rahmen des Erforderlichen unterstützt.

(2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Inklusionsrates unterrichtet den/die Bürgermeister/in über die Sitzungen des Inklusionsrates und die dort gefassten Beschlüsse. Der/die Bürgermeister/in kann an den Sitzungen des Inklusionsrates teilnehmen und sich zu jedem Beratungsgegenstand äußern.

(3) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet den Inklusionsrat über alle Belange der Stadt, die für die Behinderten in der Stadt Rinteln von besonderer Bedeutung sind.

## **§ 9**

### **Übergangsklausel**

Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Inklusionsrat bis zu dessen Neuwahl kommissarisch im Amt.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Rinteln vom 8. Juni 2006 außer Kraft.

Rinteln, den .....

STADT RINTELN

Andrea Lange

Bürgermeisterin